

SIMON JOBST

Das gesellschaftsrechtliche  
Schiedsverfahren zwischen  
Privatautonomie und  
Verfahrensgarantien

*Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht*



**Mohr Siebeck**

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 165

herausgegeben von

Rolf Stürmer





Simon Jobst

# Das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren zwischen Privatautonomie und Verfahrensgarantien

Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich über  
Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten

Mohr Siebeck

*Simon Jobst*, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München und der Université Panthéon-Assas (Paris II); 2013 Licence en droit in Paris; 2016 Maîtrise en droit in Paris; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München; 2019 Promotion; seit 2018 Rechtsreferendariat am OLG München.

orcid.org/0000-0001-8674-2344

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung, Hamburg

ISBN 978-3-16-159002-3 / eISBN 978-3-16-159003-0

DOI 10.1628/978-3-16-159003-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*  
*und Martina*



## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Zitierte Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von November 2019.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten und geschätzten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Peter Kindler* für die fachlich exzellente Betreuung der Arbeit und den menschlich respekt- und vertrauensvollen Umgang. Er hat mir die Anregung zu dem Thema gegeben und die Erstellung der Dissertation durch seine Diskussionsbereitschaft und Hinweise vorbildlich unterstützt und gefördert. Herrn Professor Dr. *Mathias Habersack* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität habe ich ein wissenschaftliches und kollegiales Umfeld vorgefunden, das wesentlich zu Gelingen des Projektes beigetragen hat. Besonders profitiert habe ich von der Hilfsbereitschaft und Unterstützung meiner, zum Teil ehemaligen, Kollegen und Freunde Herrn Dr. *David Paulus*, Herrn Dr. *Samy Sakka* und Herrn cand. jur. *Peter Moser*. Auch ohne einen Forschungsaufenthalt an der Università degli Studi di Napoli Federico II wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen. Ich bedanke mich für den herzlichen Empfang und die Gastfreundschaft, die ich in Italien erfahren durfte.

Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. *Rolf Stürner* und dem Verlag Mohr Siebeck möchte ich für die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe meinen Dank aussprechen. Hervorzuheben ist ferner die großzügige Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung, Hamburg, bei der Drucklegung.

Meinen Eltern danke ich von Herzen dafür, dass sie meine Ausbildung ermöglicht und gefördert und, noch wichtiger, mich in jeder Lebenslage bedingungslos unterstützt haben.

Mein herzlicher und persönlicher Dank gilt schließlich Frau Regierungsrätin *Martina Mittelhammer*, die jede Seite des Manuskripts gelesen und kritisch hinterfragt hat. Ihr und meinen Eltern sei diese Arbeit gewidmet.

München, im Herbst 2019

*Simon Jobst*





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI
Vorbemerkung .....	1
§ 1 <i>Gegenstand und Ziel der Untersuchung</i> .....	1
§ 2 <i>Gang der Untersuchung</i> .....	6
Kapitel 1: Grundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens nach deutschem und italienischem Recht .....	7
§ 3 <i>Rechtsgrundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens</i> .....	7
A. Quellen des Schiedsverfahrens in der deutschen Rechtsordnung .....	7
B. Quellen des Schiedsverfahrens in der italienischen Rechtsordnung .....	8
I. Gesetze zur Neuregelung der Schiedsgerichts- barkeit 1983 und 1994 .....	9
II. Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts.....	10
III. Gesetzesverordnung Nr. 5/2003: Regelungen über das gesellschaftsrechtliche Zivilverfahren.....	11
1. Regelungsbereiche und teilweise Abschaffung .....	11
2. Titel V der Gesetzesverordnung über das innergesellschaftliche Schiedsverfahren .....	12
3. Gesetzesvorschläge der ADR-Kommission v. 18.1.2017 .....	13
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	14

§ 4 Verfassungsrecht und Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit .....	15
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit .....	15
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen der italienischen Schiedsgerichtsbarkeit .....	16
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	19
§ 5 Vorteile der Übertragung von Beschlussmängelstreitigkeiten auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Italien .....	21
A. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens.....	21
B. Sachkunde der Schiedsrichter.....	23
C. Prozessdauer in der Schiedsgerichtsbarkeit .....	24
 <b>Kapitel 2: Sachrechtlicher Hintergrund: Beschlussmängelrecht in deutschen und italienischen Handelsgesellschaften .....</b>	<b>26</b>
§ 6 Die gesetzliche Ausgangslage in Kapitalgesellschaften .....	26
A. Beschlussmängel in deutschen Kapitalgesellschaften .....	26
I. Aktienrecht als Grundtypus .....	27
1. Typologie der aktienrechtlichen Beschlussmängel .....	27
2. Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg .....	28
a) Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage .....	28
b) Drittwirkung der materiellen Rechtskraft des Urteils .....	29
II. Analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die GmbH .....	30
B. Beschlussmängel in italienischen Kapitalgesellschaften.....	30
I. Beschlussmängelrecht der s.p.a.....	30
1. Typologie der aktienrechtlichen Beschlussmängel .....	30
2. Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg .....	31
II. Teilweise autonomes Beschlussmängelrecht der s.r.l. ....	32
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	33
§ 7 Die gesetzliche Ausgangslage in Personenhandelsgesellschaften .....	34
A. Beschlussmängel in deutschen Personenhandelsgesellschaften .....	34
B. Beschlussmängel in italienischen Personenhandelsgesellschaften .....	36
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	37

Kapitel 3: Freiheit der Parteien zur Übertragung von Beschlussmängelstreitigkeiten auf die Schiedsgerichts- barkeit (Schiedsfähigkeit) .....	38
§ 8 Die Rechtslage in Deutschland .....	39
A. Die Schiedsfähigkeit im engeren Sinne .....	39
I. Die Schiedsfähigkeit nach altem Recht: Anknüpfung an die Vergleichsfähigkeit .....	39
1. Objektive Vergleichsfähigkeit .....	39
2. Subjektive Vergleichsfähigkeit .....	40
II. Neudefinition des Begriffs der Schiedsfähigkeit in der Reform von 1997 .....	41
1. Vermögensrechtliche Natur des Anspruchs .....	41
2. Beschlussmängelklagen als vermögensrechtlicher Anspruch .....	41
B. Die Schiedsfähigkeit im weiteren Sinne .....	42
I. Recht der GmbH .....	42
1. Traditionelle Einwände gegen die schiedsgerichtliche Beilegung von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH .....	43
a) Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts .....	43
b) Gestaltungswirkung des Urteils .....	43
2. Rechtskrafterstreckung und Verfahrensgarantien .....	44
a) BGH Urteil v. 29.3.1996 – „Schiedsfähigkeit I“ .....	44
b) BGH Urteil v. 6.4.2009 – „Schiedsfähigkeit II“ .....	45
II. Recht der Aktiengesellschaft .....	47
1. Satzungsstrenge und ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts .....	47
2. Prozessrechtliche Einwände .....	48
III. Personengesellschaftsrecht .....	49
1. Anerkennung der Schiedsfähigkeit ohne Vorbehalt .....	49
2. BGH Beschluss v. 6.4.2017 – „Schiedsfähigkeit III“ .....	50
§ 9 Die Rechtslage in Italien .....	52
A. Vorbemerkung zum anwendbaren Recht: allgemeines Schieds- verfahrensrecht der Zivilprozessordnung vs. gesellschaftsrechtliche Sondervorschriften der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	53
I. Sachlicher Anwendungsbereich des Schiedsverfahrensrechts nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	55
1. Regelungsort der Schiedsvereinbarung .....	55
2. Bezug zum Gesellschaftsverhältnis ( <i>rapporto sociale</i> ) .....	57

II. Persönlicher Anwendungsbereich des Schiedsverfahrensrechts nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003.....	58
1. Ausschluss großer Aktiengesellschaften.....	58
a) Definition der ausgeschlossenen Aktiengesellschaften.....	59
b) Sperrwirkung für das ordentliche Schiedsverfahren.....	61
c) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt.....	62
2. Anwendbarkeit auf Personengesellschaften.....	63
a) Beschränkung auf Handelsgesellschaften.....	63
b) Fehlerhafte Gesellschaften.....	65
c) Statthaftigkeit des ordentlichen Schiedsverfahrens.....	66
III. Zwischenergebnis.....	66
B. Schiedsfähigkeit nach allgemeinem und besonderem Schiedsverfahrensrecht.....	67
I. Gemeinsames Merkmal: Verfügbarkeit der Rechte ( <i>diritti disponibili</i> ).....	68
1. Negative Abgrenzungen.....	69
2. Materiellrechtliche Theorie.....	70
3. Prozessrechtliche Theorie.....	71
4. Theorie der autonom schiedsverfahrensrechtlichen Auslegung....	73
II. Ausschluss der Schiedsfähigkeit bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren.....	73
1. Die Rolle der Staatsanwaltschaft im italienischen Zivilprozess ...	74
2. Die Bedeutung des Ausschlusses.....	74
a) Erste Ansicht: Erweiterung des Kreises schiedsfähiger Streitigkeiten.....	75
b) Zweite Ansicht: beispielhafter Charakter des Ausschlusses der Schiedsfähigkeit bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft....	75
c) Zwischenergebnis.....	76
C. Anwendung auf Beschlussmängelstreitigkeiten.....	77
I. Rechtslage vor der Gesellschaftsrechtsreform 2003.....	77
1. Abgrenzung nach den betroffenen Interessen zur Bestimmung der schiedsfähigen Beschlussmängelstreitigkeiten.....	78
2. Kritik an der traditionellen Abgrenzung.....	79
II. Das Meinungsspektrum zur Frage der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten nach Einführung des innergesellschaftlichen Schiedsverfahrensrechts.....	80
1. Vermittelnde Ansichten.....	81
a) Erste Ansicht: Abgrenzung nach der Abdingbarkeit der Normen.....	81
b) Zweite Ansicht: Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Mängeln.....	83
c) Dritte Ansicht: Abgrenzung zwischen Mängeln mit Anfechtbarkeits- oder Nichtigkeitsfolge.....	83

d) Vierte Ansicht: Unterscheidung nach der Heilbarkeit des Mangels.....	84
e) Fünfte Ansicht: Unterscheidung nach dem Bestehen einer Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Beschlussmangels ..	85
f) Zusammenfassung.....	86
2. Schiedsfähigkeit sämtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten.....	87
3. Stellungnahme.....	89
D. Schiedsfähigkeit im freien Schiedsverfahren ( <i>arbitrato irrituale</i> ) .....	90
I. Natur des freien Schiedsverfahrens.....	91
II. Zulässigkeit bei Beschlussmängelstreitigkeiten .....	92
1. Anwendbare Normen .....	93
2. Schiedsfähigkeit im freien Schiedsverfahren .....	94
E. Zwischenfazit.....	96
I. Kritik an der aktuellen Rechtslage .....	96
II. Ausblick: Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission v. 18.1.2017....	97
 § 10 Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	 99
A. Schutz der Rechte verfahrensunbeteiligter Gesellschafter .....	99
B. Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaftsform .....	102
I. Einfluss der Unterschiede im Beschlussmängelrecht .....	102
II. Besonderheiten der Aktiengesellschaft .....	103
 <b>Kapitel 4: Vertragsfreiheit bei Begründung der Schiedsgerichtsbarkeit: die Anforderungen an Schiedsvereinbarungen nach deutschem und italienischem Recht .....</b>	 <b>105</b>
 § 11 Die Rechtslage in Deutschland .....	 105
A. Außervertragliche Schiedsklausel (§ 1066 ZPO).....	106
I. Sachlicher Anwendungsbereich: körperschaftliche Satzung.....	106
II. Persönliche Bindungswirkung .....	107
1. Bindung neuer Gesellschafter.....	108
2. Bindung des ausscheidenden Gesellschafters .....	108
III. Formelle Voraussetzungen.....	109
1. Form der Schiedsklausel.....	109
2. Formerfordernis bei Verweisung auf Verfahrensordnungen .....	110
3. Einführung durch Satzungsänderung .....	111
a) Nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel .....	111
b) Anpassung unwirksamer Schiedsklauseln .....	113

IV. Materielle Voraussetzungen: die Gleichwertigkeitskautelel	114
1. Informationsgebot	115
2. Mitwirkungsmöglichkeit der Gesellschafter	116
a) Schiedsrichterbenennung	116
b) Nebenintervention oder Beitritt im Schiedsverfahren	117
3. Verfahrenskonzentration	118
V. Rechtsfolge von Verstößen: Nichtigkeit der Schiedsklausel	118
VI. Exkurs: Einhaltung der BGH-Mindeststandards durch die DIS-ERGeS	121
B. Individualvertragliche Schiedsklausel (§ 1029 Abs. 2 Alt. 2 ZPO)	122
I. Sachlicher Anwendungsbereich: gesellschaftsvertragliche Schiedsklausel in Personengesellschaften	122
II. Persönliche Bindungswirkung	123
III. Formelle Voraussetzungen	124
1. Anwendbarkeit der Formvorschrift des § 1031 ZPO	124
2. Neueinführung einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag	125
IV. Materielle Voraussetzungen: Übertragung der Gleichwertigkeitskautelel („Schiedsfähigkeit III <sup>4</sup> )	126
1. Erste Ansicht: keine (generelle) Übertragung der Gleichwertigkeitskautelel	127
2. Zweite Ansicht: Übertragung der Gleichwertigkeitskautelel	128
3. Stellungnahme	128
4. Zwischenfazit und Ausblick	129
C. Schiedsabrede (§ 1029 Abs. 2 Alt. 1 ZPO)	130
I. Ad hoc-Vereinbarungen aus Anlass des Beschlussmängelstreits	130
II. Satzungsergänzende Nebenabreden in der Aktiengesellschaft	130
 § 12 Die Rechtslage in Italien	 131
A. Gesellschaftsvertragliche Schiedsklausel nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	132
I. Persönliche Bindungswirkung	132
1. Bindung neuer Gesellschafter	132
a) Rechtslage vor der Reform	133
b) Praktische Auswirkungen des alten Meinungsstreits	134
c) Ausdrückliche Anordnung der Bindungswirkung in der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	135
2. Bindung des ausgeschlossenen Gesellschafters	135
II. Formelle Voraussetzungen	136
1. Form der Klausel	136
2. Nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel: qualifizierte Mehrheit und Austrittsrecht	136

a) Gesetzliche Abweichung vom Zustimmungserfordernis in Personengesellschaften .....	137
b) Gesetzliche Verschärfung der Mehrheitsanforderungen in Kapitalgesellschaften .....	138
c) Anwendbarkeit bei Abänderung bestehender Schiedsklauseln.....	139
d) Satzungsmäßige Abweichungen von den gesetzlichen Mehrheitsanforderungen .....	140
e) Austrittsrecht abwesender und dissentierender Gesellschafter .....	140
III. Objektive Reichweite der Schiedsklausel.....	143
IV. Materielle Voraussetzungen: Verbot der Schiedsklauseln mit Schiedsrichterbenennung durch die Verfahrensparteien (Art. 34 Abs. 2 D.Igs. Nr. 5/2003).....	144
1. Zweck der Norm .....	145
2. Zulässige Benennungsinstitutionen .....	147
V. Rechtsfolge von Verstößen der Schiedsklausel gegen das vorgeschriebene Benennungsverfahren .....	148
1. Erste Ansicht: Abdingbarkeit der Vorschriften über das innergesellschaftliche Schiedsverfahren .....	149
2. Zweite Ansicht: Teilnichtigkeit nur in Hinblick auf das Verfahren der Schiedsrichterbenennung .....	150
3. Dritte Ansicht: Nichtigkeit der Schiedsklausel .....	151
a) Unheilbare Nichtigkeit nach Normzweck und Wortlaut .....	152
b) Anwendung der Nichtigkeitsfolge auf Altklauseln .....	153
c) Anwendung der Nichtigkeitsfolge auf Schiedsklauseln über ein freies Schiedsverfahren .....	154
d) Sonderfall: Schiedsklausel ohne Benennungsmechanismus .....	155
4. Exkurs: Pflichtverletzung des Notars bei Beurkundung einer Schiedsklausel mit Schiedsrichterbenennung durch die Verfahrensparteien.....	155
5. Zwischenfazit.....	156
B. Sonstige Schiedsvereinbarungen .....	157
I. Außersatzungsmäßige Schiedsklausel (Art. 808 c.p.c.) .....	157
II. Ah hoc-Schiedsvertrag (Art. 807 c.p.c.).....	158
 <i>§ 13 Rechtsvergleichendes Zwischenfazit und Perspektiven: Bindungswirkung und inhaltliche Ausgestaltung rechtswirksamer Schiedsklauseln .....</i>	
	159
A. Auswirkungen von Änderungen im Gesellschafterbestand.....	159
B. Einführung einer Schiedsklausel durch Mehrheitsentscheidung .....	160



I. Austrittsmöglichkeiten nach deutschem Recht .....	162
II. Grenze der Zumutbarkeit .....	163
C. Inhaltliche Wirksamkeitsanforderungen an Schiedsklauseln .....	164
I. Die Gleichwertigkeitskautele des BGH.....	164
II. Verbot der Schiedsrichterbenennung durch die Verfahrens-	
parteien nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	165
III. Rechtsfolgen von Verstößen nach deutschem	
und italienischem Recht.....	165

## Kapitel 5: Parteiautonomie bei der Durchführung des Schiedsverfahrens über Beschlussmängelstreitigkeiten .....

### § 14 Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts .....

A. Anwendung der Gleichwertigkeitskautele	
im Einzelfall (Deutschland).....	168
I. Verfahrenseinleitung.....	168
II. Schiedsrichterbenennung .....	169
1. Beschlussmängelstreit als Mehrparteienschiedsverfahren.....	169
2. Einigungszwang und Mehrheitsentscheidung .....	170
III. Verfahrenskonzentration vor einem Schiedsgericht .....	172
B. Zwingende Verfahrensvorschriften nach der Gesetzesverordnung	
Nr. 5/2003 (Italien) .....	172
I. Veröffentlichung des Antrags auf Verfahrenseinleitung.....	173
II. Verfahren der Schiedsrichterbenennung .....	175
1. Schiedsrichterbenennung in allgemeinen	
Mehrparteiensituationen.....	176
2. Schiedsrichterbenennung bei innergesellschaftlichen	
Streitigkeiten nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	176
a) Anforderungen an die Schiedsrichterbenennung .....	177
b) Rechtsfolgen bei Untätigkeit des mit der	
Schiedsrichterbenennung betrauten Außenstehenden .....	177
III. Verfahrenskonzentration mehrerer Beschlussmängelklagen	
vor einem Schiedsgericht .....	178
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: vertragliche vs. gesetzliche	
Konkretisierung der Verfahrensgarantien .....	179

### § 15 Klagefrist und Verweisung bei Unzuständigkeit.....

A. Fristwahrung trotz fehlender Verweisungsmöglichkeit	
nach deutschem Recht.....	181

B. Fristwahrung und Verweisungsmöglichkeit nach italienischem Recht .....	182
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit .....	183
<i>§ 16 Beteiligung Dritter am Verfahren .....</i>	<i>184</i>
A. Parteiautonome Garantie der Mitwirkungsrechte (Deutschland).....	184
B. Interventionsmöglichkeit als gesetzliches Verfahrensrecht (Italien) .....	186
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: vertragliche vs. gesetzliche Ausgestaltung des Beteiligungsrechts Dritter .....	188
<i>§ 17 Der Schiedsspruch im Beschlussmängelverfahren .....</i>	<i>189</i>
A. Der Schiedsspruch nach deutschem Recht.....	189
I. Wirkung des Schiedsspruchs .....	190
II. Keine Nichtigkeit des Schiedsspruchs bei fehlender Umsetzung der Gleichwertigkeitskautele.....	191
III. Aufhebungsverfahren.....	191
1. Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nach § 138 BGB.....	192
a) Verstoß der Schiedsklausel gegen die Gleichwertigkeitskautele als Aufhebungsgrund.....	192
b) Antragsbefugnis verfahrensunbeteiligter Gesellschafter.....	193
2. Verstoß gegen die Verfahrensgarantien im Einzelfall .....	194
B. Der Schiedsspruch nach italienischem Recht .....	195
I. Entscheidung nach Billigkeit .....	196
II. Entscheidung über Vorfragen .....	197
III. Wirkung des Schiedsspruchs .....	197
1. Gesetzliche Anordnung der urteilsgleichen Wirkung des Schiedsspruchs .....	197
2. Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs bei Beschlussmängelverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	198
IV. Veröffentlichung des Schiedsspruchs.....	199
V. Aufhebung des Schiedsspruchs.....	200
1. Im allgemeinen Schiedsverfahren nach der Zivilprozessordnung .....	200
a) Anfechtungsklage .....	200
b) Restitutionsklage und Drittwiderspruchsklage .....	201
2. Besonderheiten im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 .....	202
3. Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission v. 18.1.2017.....	203
VI. Der Schiedsspruch im freien Schiedsverfahren .....	204

C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: Sicherstellung der gesellschaftsinternen Bindungswirkung des Schiedsspruchs .....	206
--	-----

<i>§ 18 Zulässigkeit und Grenzen des Eilrechtsschutzes im Schiedsverfahren über Beschlussmängelstreitigkeiten</i> .....	207
---	-----

A. Erfordernis der Vollziehbarerklärung nach deutschem Recht .....	207
B. Schiedsgerichtlicher Eilrechtsschutz nach italienischem Recht.....	208
I. Eilrechtsschutz im allgemeinen Schiedsverfahren.....	208
II. Eilrechtsschutz im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003.....	209
1. Anordnung der Aussetzung der Wirksamkeit des Beschlusses...	209
2. Teilweise konkurrierende Zuständigkeit von Schiedsgericht und staatlichen Gerichten .....	210
3. Wirkung der schiedsgerichtlichen Eilmaßnahme .....	211
4. Schicksal der Maßnahme bei Fortführung des Verfahrens vor einem staatlichen Gericht .....	212
III. Eilrechtsschutz im freien Schiedsverfahren.....	213
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: (Un-)Entbehrlichkeit der Mitwirkung staatlicher Gerichte am schiedsgerichtlichen Eilrechtsschutz .....	213

<b>Kapitel 6: Rechtsvergleichende Schlussbewertung: Plädoyer für eine Kodifikation der Verfahrensrechte Dritter im schiedsgerichtlichen Beschlussmängelverfahren</b> .....	215
--	-----

<i>§ 19 Gemeinsame Grundlagen: Qualifikation der Schiedsgerichtsbarkeit, sachrechtlicher Hintergrund und Wirkung des Schiedsspruchs</i> .....	215
---	-----

<i>§ 20 Unterschiede im innergesellschaftlichen Schiedsverfahren nach deutschem und italienischem Recht</i> .....	216
---	-----

A. Grundsätzliche Schiedsfähigkeit des innergesellschaftlichen Beschlussmängelstreits .....	216
B. Unterscheidung nach der konkreten Gesellschaftsform: (teilweiser) Ausschluss der Aktiengesellschaften.....	217
C. Inhaltliche Anforderungen an rechtswirksame Schiedsvereinbarungen .....	218
D. Neueinführung einer Schiedsvereinbarung und persönliche Reichweite.....	219
E. Ablauf des Schiedsverfahrens über einen Beschlussmängelstreit .....	220

<i>§ 21 Abwägung von privatautonomer Regelungsfreiheit und Schutz der Verfahrensrechte Dritter .....</i>	222
<i>§ 22 Perspektiven für das deutsche Schiedsverfahrensrecht: teilweise Kodifikation des schiedsgerichtlichen Beschlussmängelverfahrens .....</i>	224
Anhang 1: Gesetzliche Bestimmungen .....	227
Anhang 2: Musterschiedsklauseln .....	232
Literaturverzeichnis .....	234
Sachregister .....	247



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, auch: Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnwBl.	Anwaltsblatt
App.	Corte d' Appello
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Banca borsa	Banca, borsa e titoli di credito
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in Beck online
Begr.	Begründer
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 Nr. L 351, S. 1.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
Cass.	Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof)
Cass. civ.	Corte di Cassazione, sezioni civili (Zivilsenat des Kassationsgerichtshofs)
Cass. S.U.	Corte di cassazione, sezioni unite (Vereinigte Senate des Kassationsgerichtshofs)
c.c.	codice civile
Contr.	I Contratti
Corr. giur.	Il Corriere giuridico
Corte cost.	Corte costituzionale
Cost.	Costituzione della Repubblica Italiana

c.p.c.	codice di procedura civile
CPO	Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877
d.h.	das heißt
Dir. comm. int.	Diritto del commercio internazionale
Dir. giur.	Diritto e giurisprudenza
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-ERGeS	Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der DIS
disp. att. c.c.	Disposizioni per l'attuazione del codice civile e disposizioni transitorie
disp. prel. c.c.	Disposizioni preliminari al codice civile (Disposizioni sulla legge in generale)
D.l.	Decreto-legge
D.lgs.	Decreto legislativo
D.p.r.	Decreto del presidente della Repubblica
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
Foro pad.	Il Foro padano
FS	Festschrift
Gazz. Uff.	Gazzetta ufficiale
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
Giur. arb.	Giurisprudenza arbitrale
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. mer.	Giurisprudenza di merito
Giust. civ.	Giustizia civile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft

KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
L.	legge
L. cost.	legge costituzionale
Leggi d'Italia	Elektronische Entscheidungsdatenbank Leggi d'Italia
LG	Landgericht
Lit.	Littera (Buchstabe)
Lodo arb.	Lodo arbitrale
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n.	numero
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtssprechungs-Report
Nuova giur. civ. comm.	La nuova giurisprudenza civile commentata
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Obbl. e Contr.	Obbligazioni e contratti
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Rass. arb.	Rassegna dell'arbitrato
Rep. Foro it.	Repertorio del Foro italiano
RDS	Rivista di diritto societario
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. arb.	Rivista dell'arbitrato
Riv. dir. comm.	Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
Riv. soc.	Rivista delle società
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n); Satz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sez.	sezione
Società	Le Società
s.p.a.	società per azioni
s.r.l.	società a responsabilità limitata
Trib.	Tribunale
T.U.F.	Testo unico delle disposizioni in materia di intermediazione finanziaria
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht)
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
v.	vom
Verf.	Verfasser
vs.	versus
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen



WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

# Vorbemerkung

*„Die Rechtsvergleichung befruchtet das Schiedsverfahrensrecht und dient ihm als Methode in allen ihren Zielen“<sup>1</sup>*

## § 1 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der schiedsgerichtlichen Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten aus rechtsvergleichender Perspektive. Untersucht werden die Entwicklung sowie die aktuelle Rechtslage in deutschen und italienischen Handelsgesellschaften. Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen derartige Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden können, wird in der deutschen<sup>2</sup> und italienischen<sup>3</sup> Literatur seit Jahrzehnten lebhaft diskutiert. Auch die Gerichte beider Länder befassen sich seit Langem mit dieser Problematik. Gleichwohl wurde bis heute kein umfassender Vergleich der Rechtslage in Deutschland und Italien vorgenommen.

Schiedsklauseln sind im Gesellschaftsrecht bei weitem kein modernes Phänomen. *Pier Giusto Jaeger* wies darauf hin, dass nach der ursprünglichen Fassung des Napoleonischen Handelsgesetzbuchs von 1807 sämtliche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern zwingend auf dem schiedsgerichtlichen Weg beigelegt werden mussten.<sup>4</sup> Auch in der deutschen und italienischen Kautelarpraxis erfreut sich die Schiedsgerichtsbarkeit seit Langem größter Beliebtheit, wenn die Beilegung innergesellschaftlicher Streitigkeiten in Rede steht. Bereits in einem Kommentar zum BGB des Königreichs Sachsen aus dem Jahr 1865 wird angemerkt, dass Schiedsklauseln „nicht selten“ in Statuten und Gesellschaftsverträgen enthalten seien.<sup>5</sup> Aktuelle Statistiken zum Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit in deutschen Gesellschaften – und insbesondere im Zusammenhang mit Beschlussmängelstreitigkeiten – finden sich leider kaum.

---

<sup>1</sup> *Schütze*, ZVgIRWiss 110 (2011), 89, 97.

<sup>2</sup> Z.B. *Schopp*, DB 1958, 591, 593.

<sup>3</sup> Z.B. *Andrioli*, Riv. dir. comm. 1942, II, 36.

<sup>4</sup> *Jaeger*, Giur. comm. 1990, II, 219; diese Regelung wurde noch im 19. Jahrhundert wieder abgeschafft.

<sup>5</sup> *Pöschmann*, BGB Sachsen Kommentar, § 1417.

Im Schrifttum wird aber fortwährend die besondere Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet betont.<sup>6</sup> Bereits 1996 wurde festgestellt, dass sich Schiedsklauseln „sehr häufig“ in Gesellschaftsverträgen befänden, bei Personengesellschaften sogar „nahezu die Regel“ seien.<sup>7</sup> Auch in der jüngeren Literatur wird häufig die besondere Beliebtheit der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung im Gesellschaftsrecht hervorgehoben.<sup>8</sup>

Ein ähnliches Bild zeichnet sich in der italienischen Streitbeilegungspraxis ab. In der Literatur wird auf satzungsmäßige Schiedsklauseln aus dem 17. Jahrhundert hingewiesen.<sup>9</sup> Es darf davon ausgegangen werden, dass die Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet seither nur gestiegen ist. Eine Studie aus dem Jahr 1979 zeigt die schon damals große Verbreitung von Schiedsklauseln in italienischen Kapitalgesellschaften. Untersucht wurden die Gesellschaftsverträge aller zwischen 1942 und 1974 gegründeten s.p.a., s.r.l. und Genossenschaften mit Sitz in der Provinz Modena. Dabei stellte sich heraus, dass in 2.156 der 2.928 analysierten Statuten Schiedsklauseln enthalten waren (also in ca. 73,6 %).<sup>10</sup> In Genossenschaften lag der Anteil sogar bei 92,2 %, in Kapitalgesellschaften immerhin bei 50,9 %. Nahezu alle Schiedsklauseln waren dabei allgemein formuliert, sodass – die gesetzliche Zulässigkeit vorausgesetzt – auch Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen in den Kompetenzbereich des Schiedsgerichts fielen.<sup>11</sup> Ähnliche Ergebnisse lieferte eine 2010 veröffentlichte Studie über die Gesellschaftsverträge aller zwischen 2000 und 2007 in den Provinzen Rom und Mailand gegründeten Aktiengesellschaften. In über der Hälfte (55,77 %) der 2.121 untersuchten Gesellschaften befand sich eine Schiedsklausel zur Beilegung der

---

<sup>6</sup> Wenn oft nur pauschal von „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ gesprochen wird, ist doch zu beachten, dass Beschlussmängelstreitigkeiten den weitaus wichtigsten Teil der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen ausmachen, vgl. etwa *Lutz*, *Gesellschafterstreit*, S. 347.

<sup>7</sup> *Weber*, in: *DIS* Schriftreihe Band 11, S. 49.

<sup>8</sup> *Gentzsch/Hauser/Kapoor*, *SchiedsVZ* 2019, 64; *Westermann*, *ZGR* 2017, 38, 39; *Habersack/Wasserbüch*, *AG* 2016, 2; *Müller*, *GmbHR* 2010, 729; *Borris*, *NZG* 2010, 481; *Raeschke-Kessler/Wiegand*, *AnwBl.* 2007, 396; *Mehrbrey/Pörnbacher/Baur*, *HdB GesR Streitigkeiten*, § 2 Rn. 26; zu einem anderen Ergebnis kommt (mit Blick auf die GmbH) allein eine Erhebung von *Wedemann* aus dem Jahr 2011. Untersucht wurden die Gesellschaftsverträge der zwischen 1.8. und 31.10.2011 in den Handelsregistern der Amtsgerichte Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg eingetragenen GmbHs, vgl. *Wedemann*, *Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften*, S. 523. Von den 200 analysierten Gesellschaftsverträgen enthielt lediglich einer eine Schiedsklausel.

<sup>9</sup> Siehe Art. 23 der Satzung der *Compagnia di negozio per il commercio con il Portogallo ed il Brasile* von 1681, abgedruckt bei *Stella Richter jr.*, in: *FS Corapi*, S. 2017.

<sup>10</sup> *Silingardi*, *Il compromesso in arbitri nelle società di capitali*, S. 8 f.

<sup>11</sup> Nur 22 der untersuchten Schiedsklauseln (ca. 1 %) schlossen Beschlussmängelstreitigkeiten ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus, vgl. *Silingardi*, *Il compromesso in arbitri nelle società di capitali*, S. 75.

innergesellschaftlichen Streitigkeiten.<sup>12</sup> Leider geht aus der Studie nicht hervor, ob die Schiedsklauseln auch Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen. Dafür spricht aber eine jüngst veröffentlichte Studie der *Associazione fra le Società Italiane per Azioni (assonime)*, die sich mit der Ausgestaltung gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln befasst. Sämtliche untersuchten Klauseln waren weit formuliert, sodass Beschlussmängelstreitigkeiten ohne weiteres erfasst wurden; einige schlossen Beschlussmängelstreitigkeiten sogar ausdrücklich mit ein.<sup>13</sup> Umgekehrt stellen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten auch den bedeutendsten Anteil aller Schiedsverfahren dar. Eine neue Statistik der *Camera Arbitrale di Milano* zeigt, dass mehr als ein Drittel der dort im Jahr 2017 durchgeführten Verfahren gesellschaftsrechtliche Fragen betrafen.<sup>14</sup>

Gegenstand der Arbeit ist ausschließlich die Statthaftigkeit und die Durchführung eines Schiedsverfahrens über gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten nach deutschem und italienischem Recht. Das Verfahren verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Streitigkeit endgültig und umfassend beizulegen. Nicht untersucht wird daher zum einen die Frage, ob einzelne Elemente bzw. die konkrete Ausgestaltung der Pflichten der Parteien durch ein sogenanntes Schiedsgutachten (*arbitraggio*) verbindlich festgelegt werden können. Dabei handelt es sich um kein umfassendes Verfahren, das selbstständig und endgültig über die Streitigkeit entscheiden könnte.<sup>15</sup> Ebenfalls von der Untersuchung ausgeschlossen bleiben andere Formen alternativer Streitbeilegung, die, wie die Mediation oder die Streitschlichtung, darauf abzielen, eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen, ohne streitentscheidende Tätigkeit auszuüben.<sup>16</sup> Der Ausschluss der öffentlich-rechtlichen und völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit vom Untersuchungsgegenstand folgt schließlich bereits aus dem analysierten Klagegegenstand. Die der Fragestellung zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten werden zwischen Rechtssubjekten des Privatrechts – den Gesellschaftern und (teilweise) der Gesellschaft – ausgetragen.

Bei der Untersuchung verfolgt die Arbeit einen rechtsvergleichenden Ansatz. Ziel ist es, über die bloße Darstellung der Rechtslage in den untersuchten

---

<sup>12</sup> *ISDACI*, in: *L'impatto della riforma societaria sulle clausole statutarie*, S. 3.

<sup>13</sup> *Assonime*, *L'arbitrato societario nella prospettiva delle imprese* (2017), S. 16, abrufbar unter: [www.assonime.it](http://www.assonime.it) (Abrufdatum: 16.11.2019).

<sup>14</sup> *Camera Arbitrale di Milano*, *Statistiche Arbitrato 2017*, abrufbar unter: [www.camera-arbitrale.it](http://www.camera-arbitrale.it) (Abrufdatum: 16.11.2019).

<sup>15</sup> Vgl. zur Abgrenzung *Lachmann*, *Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 74 ff.; *Schütze*, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rn. 12 ff.; zur Abgrenzung im italienischen Recht *Zucconi Galli Fonseca*, *Diritto dell'Arbitrato*, Kap. 2 § 6.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu *Lachmann*, *Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 45 ff.; *Schütze*, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rn. 17 ff.; zum italienischen Recht *Zucconi Galli Fonseca*, *Diritto dell'Arbitrato*, Kap. 2 § 1.

Rechtsordnungen hinaus, die unterschiedlichen Lösungen auf die Fragestellung nach dem Funktionalitätsprinzip zu bewerten.<sup>17</sup> Das bedeutet konkret, dass nicht nur die Statthaftigkeit bzw. die Voraussetzungen der Übertragung von Streitigkeiten über fehlerhafte Beschlussfassungen in den verschiedenen Gesellschaften nach deutschem und italienischem Recht analysiert werden, sondern dabei untersucht wird, inwieweit die privatautonome Regelungsfreiheit der Parteien und der Schutz der Verfahrensrechte aller Gesellschafter in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Gerade die italienische Rechtsordnung erscheint aus verschiedenen Gründen für die vergleichende Betrachtung besonders interessant. Sie folgt als wichtige Rechtsordnung aus dem romanischen Rechtskreis einer anderen Rechtstradition als die deutsche Rechtsordnung. Wenngleich das heutige Schiedsverfahrensrecht beider Länder in dem Institut des privaten Schiedsrichters nach antikem römischem Recht (*arbiter ex compromisso*) wurzelt,<sup>18</sup> haben sich die Regelungskomplexe der Rechtsordnungen doch in unterschiedliche Richtungen entwickelt. Dies gilt selbst in Zeiten eines verstärkten internationalen Bestrebens nach Rechtsvereinheitlichung, die längst auch weite Teile des Zivilverfahrensrecht erreicht haben. Mit dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) vom 21. Juni 1985 wurden den Vertragsstaaten zwar Regelungen zur Vereinheitlichung der nationalen Schiedsverfahrensvorschriften empfohlen. Dieses Modellgesetz hat in der italienischen Rechtsordnung indes weit weniger Beachtung gefunden, als in der Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Auch die EU-rechtlichen Harmonisierungsbestrebungen auf Ebene des Verfahrensrechts haben das Schiedsverfahrensrecht bisher ausgespart. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und Erwägungsgrund 12 ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung ausgenommen.<sup>19</sup> Vorschläge über eine (teilweise) Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit scheiterten am fehlenden Konsens der Vertragsstaaten.<sup>20</sup>

Bis heute bleiben somit in einzelnen Bereichen zum Teil große Unterschiede bestehen, deren Analyse gerade auf dem Gebiet innergesellschaftlicher Streitigkeiten fruchtbare Ergebnisse verspricht: die italienische Rechtspraxis verfügt über eine längere Erfahrung bei der schiedsgerichtlichen Beilegung kapitalgesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten. Während entsprechende Verfahren in Deutschland erst seit einem Urteil des BGH als zulässig erachtet werden,<sup>21</sup> dürfen italienische Schiedsgerichte – je nach dem konkreten

---

<sup>17</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 33 ff.

<sup>18</sup> Vgl. *Lukits*, SchiedsVZ 2013, 269; *Punzi*, Arbitrato, Vol. 1, S. 57.

<sup>19</sup> Vgl. zur Auslegung und Reichweite der Bereichsausnahme *Kindler*, in: FS Geimer, S. 321 ff.

<sup>20</sup> Vgl. *Paulus/Peiffer/Peiffer*, EuGVVO, Art. 1 Rn. 98 f.; *Kindler*, in: FS Geimer, S. 321 (323).

<sup>21</sup> BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 („Schiedsfähigkeit II“).

Streitgegenstand – bereits seit den 1960er Jahren über einige Beschlussmängel entscheiden.<sup>22</sup>

Als „ausdiskutiert“<sup>23</sup> kann die Thematik bis heute auch im rein nationalen Kontext in keiner der untersuchten Rechtsordnungen bezeichnet werden. Trotz unzähliger gerichtlicher Entscheidungen und wissenschaftlicher Abhandlungen bleiben im Einzelnen bis heute viele Fragen offen. Erst jüngst hat der BGH mit einer Entscheidung zur „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelverfahren in Personengesellschaften erneut für Diskussionsstoff gesorgt, und dabei, wie sich zeigen wird, die bestehenden Unsicherheiten eher vergrößert, als endlich für Klarheit zu sorgen.<sup>24</sup> Auch in Italien herrscht trotz – oder wegen – der Fülle an gerichtlichen Entscheidungen zu verschiedenen Aspekten des innergesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens bis heute viel Unsicherheit. Rechtspolitische Brisanz erlangte die Frage zuletzt durch die Reformbestrebungen des italienischen Justizministeriums, die auch das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren einschließen.<sup>25</sup>

Eine Untersuchung der gesellschaftsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit ist schließlich nicht nur von rechtswissenschaftlicher Relevanz. Auch im deutsch-italienischen Wirtschaftsalltag kommt ihr Bedeutung zu. Die enge wirtschaftliche Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien und die große Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen für beide Länder sind bekannt. Allein im Jahr 2018 lag das Exportvolumen nach Italien bei 69 980 Mill. EUR.<sup>26</sup> Damit zählt Italien weltweit zu den wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik. Das hohe Volumen (unmittelbarer oder mittelbarer) deutscher Direktinvestitionen in Italien (34 998 Mill. EUR am Jahresende 2017)<sup>27</sup> zeigt, dass deutsche Unternehmer nicht selten Betriebsstätten oder Tochterunternehmen in Italien errichten, italienische Unternehmen erwerben oder sich an ihnen mit einem Anteil beteiligen, der einen entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensleitung ermöglicht. Oft werden diese Investitionen die Gründung einer Gesellschaft nach italienischem Recht erforderlich machen, etwa dann, wenn ein Tochterunternehmen einer deutschen Gesellschaft auf dem italienischen Markt tätig werden soll oder ein gemeinsames Joint-Venture-Projekt mit einem italienischen Unternehmen in Form einer italienischen Kapitalgesellschaft realisiert werden soll. In letzterer Konstellation spielen Schiedsklauseln aufgrund des Wunsches nach schneller und effektiver Streitbeilegung ohnehin eine besonders wichtige Rolle,<sup>28</sup> die im Rechtsverkehr mit

---

<sup>22</sup> Cass. civ., sez. I, 10.10.1962, n. 2910, Giust. civ. 1963, I, 29; Cass. civ., sez. I, 24.5.1965, n. 999, Giust. civ. 1965, I, 1575.

<sup>23</sup> So zum deutschen Recht bereits vor geraumer Zeit *Roth*, in: FS Nagel, S. 318 (319).

<sup>24</sup> BGH NJW-RR 2017, 876 („Schiedsfähigkeit III“).

<sup>25</sup> Vgl. hierzu unten § 3 B. III. 3.

<sup>26</sup> *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2019, 16.2.1 (S. 429).

<sup>27</sup> *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2019, 17.4.2 (S. 450).

<sup>28</sup> *Hohmuth*, ZIP 2017, 658, 661.

Italien – mit Blick auf die langsame staatliche Justiz<sup>29</sup> – nur noch gesteigert werden kann. Es mag daher auch im deutsch-italienischen Rechtsverkehr von Interesse sein, sich mit der innergesellschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit nach italienischem Recht zu befassen.

## § 2 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung folgt einem „verzahnten“ Aufbau. Dabei wird die Fragestellung in verschiedene Teilaspekte untergliedert, die abschnittsweise jeweils aus dem Blickwinkel der deutschen und der italienischen Rechtsordnung beleuchtet und anschließend verglichen werden.<sup>30</sup>

Die Arbeit beginnt mit Ausführungen zur Entwicklung der Rechtsquellen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens, den verfassungsrechtlichen Grundlagen der (gesellschaftsrechtlichen) Schiedsgerichtsbarkeit in den jeweiligen Rechtsordnungen, sowie den spezifischen Vorteilen, die sich für Gesellschaften nach deutschem und italienischem Recht aus der Entscheidung für die schiedsgerichtliche Streitbeilegung ergeben (Kapitel 1). Anschließend werden der sachrechtliche Hintergrund von Beschlussmängelstreitigkeiten in deutschen und italienischen Kapital- und Personengesellschaften und die prozessuale Ausgangslage bei einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten erläutert (Kapitel 2), wurzeln doch gerade hier einige der Kernprobleme der Untersuchung.

Damit ist der Boden bereitet für eine Untersuchung der Statthaftigkeit der schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse (Kapitel 3). Ein vorangestellter Teil zum Erfordernis der Schiedsfähigkeit nach deutschem und italienischem Recht soll das Verständnis erleichtern. Ist die abstrakte Frage der Schiedsfähigkeit (im weiteren Sinne) von Beschlussmängelstreitigkeiten geklärt und – zumindest teilweise – bejaht, kann sodann untersucht werden, welche Hürden den Parteien bei der Begründung der schiedsgerichtlichen Entscheidungszuständigkeit auf dem Gebiet gestellt werden (Kapitel 4). Nicht nur auf dieser Stufe, sondern auch beim Schiedsverfahren über einen Gesellschafterbeschluss selbst stellen sich spezifische Schwierigkeiten, die in einem anschließenden Kapitel beleuchtet werden (Kapitel 5).

Die Kapitel des Hauptteils enden stets mit einem deutsch-italienischen Rechtsvergleich. Die darin gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der abschließenden rechtsvergleichenden Gesamtbewertung (Kapitel 6).

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu unten § 5 C.

<sup>30</sup> Vgl. zu diesem methodischen Vorgehen *Kischel*, Rechtsvergleichung, § 3 Rn. 242.

## Kapitel 1

# Grundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens nach deutschem und italienischem Recht

Zunächst soll ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die wesentlichen Rechtsquellen der (gesellschaftsrechtlichen) Schiedsgerichtsbarkeit nach geltendem deutschem und italienischem Recht gegeben werden. Über die Rechtsnatur des Schiedsverfahrens und insbesondere die Funktion des Schiedsgerichts als echte Gerichtsbarkeit wurde über die Jahre viel diskutiert. Da sich diese Debatten bis heute auf einzelne Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit auswirken, werden in diesem Kapitel auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser alternativen Streitbeilegungsmethode aufgezeigt. Aus praktischer Perspektive stellt sich schließlich die Frage, welche Motive eine Gesellschaft in Deutschland und Italien dazu veranlassen, innergesellschaftliche Streitigkeiten unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht zu übertragen.

### § 3 Rechtsgrundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens

#### *A. Quellen des Schiedsverfahrens in der deutschen Rechtsordnung*

Das 10. Buch der ZPO (§§ 1025–1066) enthält die wesentlichen Vorgaben über ein Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Es gliedert sich in zehn Abschnitte und geht in seiner heutigen Form auf das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 zurück.<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Reform wurden die bis dahin weitestgehend unveränderten Regelungen der Zivilprozessordnung von 1879 erstmals vollständig überarbeitet.<sup>2</sup> Durch die Reform sollte das veraltete deutsche Schiedsverfahrensrecht den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft angepasst werden mit dem Ziel, die Attraktivität des

---

<sup>1</sup> BGBl. 1997 I, S. 3224 ff.

<sup>2</sup> *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 188; *Raeschke-Kessler/Berger*, Schiedsverfahren, Rn. 116.



Schiedsgerichtsstandortes Deutschland auch für ausländische Parteien zu fördern und zugleich die staatliche Gerichtsbarkeit zu entlasten.<sup>3</sup>

Die Neuregelungen orientieren sich weitestgehend an dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) vom 21. Juni 1985, dessen Berücksichtigung den UN-Mitgliedstaaten in der Vollversammlung am 11. Dezember 1985 empfohlen wurde.<sup>4</sup> Das reformierte 10. Buch der ZPO ist einheitlich auf nationale und internationale Schiedsverfahren anwendbar und geht damit über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes hinaus, das sich auf die Regelung internationaler Schiedsverfahren beschränkt.<sup>5</sup>

Von der Einführung spezieller Regeln, die den Besonderheiten des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens gerecht werden, wurde in der Reform bewusst abgesehen. Mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen verweist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf, dass diese Frage „weiterhin der Lösung durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles überlassen bleiben“ solle.<sup>6</sup>

Es liegt daher auf der Hand, dass den Urteilen des BGH bis heute überragende Bedeutung auf dem Gebiet des innergesellschaftlichen Schiedsverfahrens zukommt. In seiner „Schiedsfähigkeit-Trilogie“ hat der BGH allgemeingültige Grundsätze entwickelt, die das Rechtsgebiet weiterhin maßgeblich prägen.<sup>7</sup>

### B. Quellen des Schiedsverfahrens in der italienischen Rechtsordnung

Die Kodifizierung des italienischen Schiedsverfahrensrechts kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts – somit vor der Entstehung des italienischen Einheitsstaates – wurden unter Einfluss des Napoleonischen *Code de procédure civile* Regelungen über das Schiedsverfahren in die Zivilprozessordnungen verschiedener italienischer Königreiche aufgenommen.<sup>8</sup> In der ersten gesamtitalienischen Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1865 fand das Schiedsverfahrensrecht einen prominenten Platz in den Artt. 8–34.<sup>9</sup> Als Inspiration diente auch dem ersten gesamtitalienischen Parla-

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 24 f.

<sup>4</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 23 ff.

<sup>5</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 25.

<sup>6</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 35.

<sup>7</sup> BGHZ 132, 278 = NJW 1996, 1753 („Schiedsfähigkeit I“); BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 („Schiedsfähigkeit II“); BGH NJW-RR 2017, 876 („Schiedsfähigkeit III“); vgl. allgemein zur Bedeutung von Richterrecht für die Rechtsfindung *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 3 Rn. 22 ff.

<sup>8</sup> *Punzi*, Arbitrato, Vol. 1, S. 79; *Alpa/Vigoriti/Alpa*, Arbitrato, Teil I Kap. 1, S. 20.

<sup>9</sup> Text abgedruckt in: *Picardi/Giuliani*, Codice di procedura civile del Regno d’Italia, S. 227 ff.

ment der französische *Code de procédure civile* sowie die genferische Zivilprozessordnung.<sup>10</sup> Wenngleich die ausdrückliche Zulassung von vertraglichen Schiedsklauseln (vgl. Art. 8) zur damaligen Zeit im europäischen Vergleich fortschrittlich gewesen sein mag, blieben doch erhebliche Hürden im Hinblick auf die einzuhaltenden Verfahrens- und Formvorschriften bestehen.<sup>11</sup>

Heute ist das italienische Schiedsverfahrensrecht im Wesentlichen im VIII. Titel („*Dei procedimenti speciali*“) des vierten Buchs („*Dell'arbitrato*“) der italienischen Zivilprozessordnung von 1942 geregelt (Artt. 806–840 c.p.c.). Die Vorschriften waren in ihrer ursprünglichen Form weiterhin von einer überwiegend ablehnenden Haltung gegenüber dem Schiedsverfahren geprägt, die vom Rückgriff auf diese alternative Form der Streitbeilegung abschrecken konnten.<sup>12</sup> So verlor der Schiedsspruch etwa nach Art. 825 Abs. 5 c.p.c. a.F. automatisch seine Wirkung, wenn er nicht innerhalb einer fünftägigen Frist beim Gericht niedergelegt wurde.<sup>13</sup>

In seiner heutigen Gestalt wird das italienische Schiedsverfahrensrechts durch die Reformen der Zivilprozessordnung 1983, 1994 und 2006 geprägt. Von besonderer Bedeutung für diese Arbeit sind außerdem die speziellen Regelungen über den gesellschaftsrechtlichen Zivilprozess, die im Rahmen der Gesellschaftsrechtsreform 2003/2004 mit der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 vom 17. Januar 2003 eingeführt wurden und Sonderregelungen über das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren enthalten (Artt. 34–37).

### *I. Gesetze zur Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit 1983 und 1994*

Die Reformen 1983<sup>14</sup> und 1994<sup>15</sup> reihen sich in einen europaweiten Trend der Neuregelung der nationalen Schiedsverfahrensregeln ein, der dem Streben nach Modernisierung und Verpflichtungen aus internationalen Verträgen geschuldet war.<sup>16</sup> Die „Mini-Reform“<sup>17</sup> 1983 brachte zunächst nur kleine Änderungen. Insbesondere sollte die Anerkennungsfähigkeit italienischer Schiedssprüche im Ausland gesteigert werden, um den Schiedsgerichtsstandort Italien attraktiver zu machen.<sup>18</sup> So wurden erstmals auch Ausländer als Schiedsrichter zugelassen (Art. 812 c.p.c. a.F.). Art. 823 Abs. 4 c.p.c. a.F. verlieh dem Schiedsspruch erstmals ab dem Tag der letzten Unterzeichnung Bindungswir-

---

<sup>10</sup> Punzi, Arbitrato, Vol. 1, S. 80.

<sup>11</sup> Vgl. Bernardini, Diritto dell'arbitrato, S. 10.

<sup>12</sup> Vgl. Bonomi, in: JbItalR 9 (1996), S. 99.

<sup>13</sup> Bernardini, Diritto dell'arbitrato, S. 11 f.

<sup>14</sup> L. n. 28 vom 9.2.1983, veröffentlicht in der Gazz. Uff. n. 44 vom 15.2.1983.

<sup>15</sup> L. n. 25 vom 5.1.1994, veröffentlicht in der Gazz. Uff. n. 12 vom 17.1.1994.

<sup>16</sup> Walter, RIW 1995, 445.

<sup>17</sup> Vgl. Bonomi, in: JbItalR 9 (1996), S. 99, Fn. 3.

<sup>18</sup> Rubino-Sammartano, Diritto dell'arbitrato, Bd. 1, S. 89 f.

kung zwischen den Parteien (*efficacia vincolante*). Ein staatliches Hilfsverfahren ist seither nur noch nötig, um die Vollstreckbarkeit eines inländischen Schiedsspruchs zu erreichen.<sup>19</sup>

Wesentlich bedeutender war der zweite Teil der Reform im Jahr 1994. Im Rahmen dieser Reform wurden weite Teile des Titels über das Schiedsverfahren neugefasst bzw. ergänzt. Die Modernisierungsbestrebungen der Reform 1983 wurden aufgegriffen und durch zwei Maßnahmen umgesetzt: zum einen wurden die Fälle unwirksamer Schiedsvereinbarungen eingeschränkt, zum anderen wurde die Rolle der staatlichen Gerichte im Verfahren eingeschränkt.<sup>20</sup>

Eine beachtliche Neuerung brachte die erstmalige Abschaffung der Hinterlegungsfrist des Schiedsspruchs. Nach der ursprünglichen Regelung des c.p.c. verlor der Schiedsspruch automatisch seine Wirkung, wenn er nicht innerhalb von fünf Tagen bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts hinterlegt wurde. Durch die Reform 1983 wurde die Frist bereits auf ein Jahr erhöht und 1994 völlig abgeschafft. Für Aufsehen sorgte daneben auch die Neueinführung eines Kapitels über das internationale Schiedsverfahren (Artt. 832–838 c.p.c.).<sup>21</sup> Es enthielt eine Definition über die Internationalität des Schiedsverfahrens, sowie einige Sondervorschriften über die Schiedsvereinbarung, das anzuwendende Recht und den Verfahrensablauf. Art. 823 Abs. 1 c.p.c. a.F. erklärte die allgemeinen Vorschriften für anwendbar, soweit sich aus dem Kapitel über das internationale Schiedsverfahren kein anderes ergab. Nur 12 Jahre später wurden die Vorschriften im Rahmen der Reform 2006 allerdings wieder abgeschafft und teilweise in den Titel über das nationale Schiedsverfahren integriert.

Das Leitmotiv des italienischen Gesetzgebers, die Attraktivität des Schiedsstandortes Italien zu erhöhen, spiegelt sich in den Regelungen deutlich wider. Bereits durch die Reform 1994 konnte ein wesentlich schiedsgerichtsfreundlicheres Umfeld geschaffen werden.<sup>22</sup>

## II. Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts

Durch Gesetz vom 14.5.2005<sup>23</sup> wurde die Regierung ermächtigt, das italienische Schiedsverfahrensrecht abermals effizienter zu gestalten (Art. 3 lit. a). Gestützt auf diese Ermächtigung wurde am 2.2.2006 die Gesetzesverordnung

<sup>19</sup> Vgl. dazu unten § 17 B. III. 1.

<sup>20</sup> *Bonomi*, in: *JbItalR* 9 (1996), S. 99 (100).

<sup>21</sup> Dazu *Maglio*, *IPRax* 1996, 217; *Bonomi*, in: *JbItalR* 9 (1996), S. 99 (106 ff.); *Walter*, *RIW* 1995, 445, 450 f.

<sup>22</sup> Vgl. *Walter*, *RIW* 1995, 445, 452; *Maglio*, *IPRax* 1996, 217, 221.

<sup>23</sup> L. n. 80 vom 14.5.2005, veröffentlicht in der *Gazz. Uff. n.* 111 vom 14.3.2005.

# Sachregister

- ADR-Kommission 13 f., 97 ff., 147, 155, 197, 199, 203 f., 208 f.
- Aktiengesellschaft i.S.v. Art 2325-bis c.c. 58 ff.
  - Überschreitung der Grenzwerte 62 f.
  - Schiedsverfahren nach allgemeinem Recht 61 f.
  - Zweck des Ausschlusses 58 f.
- Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen (s. Beschlussmängel)
- Anfechtungsbefugnis 28 f., 31
- Anfechtungsklage
  - gegen den Schiedsspruch (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)
  - in deutschen Kapitalgesellschaften 28 f.
  - in italienischen Kapitalgesellschaften 31 f.
- Antragsbefugnis des Schiedsgerichts im Normkontrollverfahren 20
- arbitraggio* 3
- arbitrato libero/irrituale* 11, 90 ff.
  - anwendbare Vorschriften 93 f.
  - Rechtsnatur 91 f.
  - Statthaftigkeit bei Beschlussmängelstreitigkeiten 94 f.
  - Verbreitung in der Praxis 92
  - Vollstreckbarkeit im Ausland 91 f.
- arbitrato obbligatorio* 16 f.
- arbitrato societario* nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003
  - Abdingbarkeit 149 f.
  - Anwendung auf Alt klauseln 153 f.
  - Einführung und Abschaffung der Gesetzesverordnung 11 ff.
  - Persönlicher Anwendungsbereich 58 ff.
  - Sachlicher Anwendungsbereich 55 ff.
  - Verhältnis zum allgemeinen Schiedsverfahrensrecht 14, 52 ff.
- Associazione fra le Società Italiane per Azioni* 3
- Aufhebung des Schiedsspruchs
  - Anfechtungsklage 200 f.
  - bei nichtiger Schiedsklausel 192 f.
  - bei Verstoß gegen Verfahrensgarantien 194 f.
  - Drittwiderspruchsklage 201 f.
  - im *arbitrato societario* 202 f.
  - im Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission 203 f.
  - Restitutionsklage 201 f.
- Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts 23, 28, 31, 43, 47 f., 78
- Austrittsrecht 140 ff., 162 ff., 224, 225
- Außervertragliche Schiedsklausel (s. Schiedsvereinbarung)
- Beschlussfeststellungsklage 28
- Beschlussmängel
  - in deutschen Kapitalgesellschaften 27 f.
  - in deutschen Personengesellschaften 34 f.
  - in italienischen Kapitalgesellschaften 30 ff.
  - in italienischen Personengesellschaften 36 f.
- Bestellung des Schiedsgerichts 169 ff., 175 ff.
  - durch Dritte 23, 144, 146 ff., 176
  - Einigungszwang 170 f.
  - im Mehrparteienverfahren 169 f., 176
  - zulässige Benennungsinstitutionen 147 f., 171, 177

- Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren 184 f., 186 f.
- Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung 107 ff., 123 f., 132 ff., 157 ff.
- ausscheidender Gesellschafter 108, 124, 135
  - Nebenabreden 130 f., 157 f.
  - neuer Gesellschafter 108, 123 f., 132 ff.
  - Rechtsvergleichung 159 f., 219 f., 225
- clausola binaria* 145, 175
- Codice di commercio* 77
- compromesso* 131, 158 f.
- compromettibilità*
- nach dem *codice di procedura civile* 68 ff.
  - nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 73 ff.
  - Abgrenzung nach den betroffenen Interessen 78 f.
  - Abgrenzung nach der Abdingbarkeit der Normen 69 f., 81 f.
  - Abgrenzung zwischen Mängeln mit Anfechtbarkeits- oder Nichtigkeitseffekt 83 f.
  - Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Mängeln 83
  - Unterscheidung nach dem Bestehen einer Ausschlussfrist 85 f.
  - Unterscheidung nach der Heilbarkeit des Mangels 84 f.
  - von Streitigkeiten über die Feststellung des Jahresabschlusses 80 f., 82, 89
- Consob 59 f.
- dritti disponibili* 67 ff.
- Materielrechtliche Theorie 70 f.
  - Prozessrechtliche Theorie 71 f.
  - Theorie der autonom schiedsverfahrensrechtlichen Auslegung 73
- dritti relativi al rapporto sociale* 57, 143 f.
- DIS-ErGeS 46, 110 f., 118, 121 f., 122, 168 f., 171, 172, 185, 194
- inhaltliche Ausgestaltung 168 f., 171, 172, 185, 194
  - Umsetzung der Gleichwertigkeitskautele 121 f.
- Drittwiderspruchsklage (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)
- Eilrechtsschutz
- im freien Schiedsverfahren 213
  - im Schiedsverfahren nach dem *codice di procedura civile* 208 f.
  - im Schiedsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 209 ff.
  - nach deutschem Schiedsverfahrensrecht 207 f.
  - Rechtsvergleichung 213 f., 222
- Einführung von Schiedsvereinbarungen
- Anpassung unwirksamer Klauseln 113 f., 139 f.
  - Austrittsrecht (s. dort)
  - durch Satzungsänderung 109, 111 ff., 125, 137 f.
  - Mehrheitserfordernis 136 ff.
  - Zustimmungserfordernis 113
  - Rechtsvergleichung 161 ff.
- Entscheidung des Schiedsgerichts über Vorfragen 197
- EuGVVO 4
- faktische Gesellschaft (s. *società di fatto*)
- fehlerhafte Gesellschaft 65
- Feststellungsklage
- in Kapitalgesellschaften 29
  - in Personengesellschaften 34 f., 51 f.
- formelle Voraussetzungen der Schiedsvereinbarung 109 f., 110 f., 124 f., 136, 159 ff., 219 f.
- Frankreich 69, 171
- freies Schiedsverfahren (s. *arbitrato libero*)
- Freigabeverfahren 33, 207
- funktionaler Vergleich 3 f.
- Gleichwertigkeitskautele des BGH 47, 48 f., 114 ff.
- Gestaltungswirkung
- des Schiedsspruchs 190, 197 f.
  - des staatlichen Urteils 29, 32, 43 f.

- Haftung des Notars 155 f.
- Handelsregister
- Rechtsfolgen unterliebener Veröffentlichungen im 175
  - Veröffentlichung des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens im 173 ff.
  - Veröffentlichung des Schiedsspruchs im (s. Schiedsspruch)
- Handelsregistereintragung
- als Voraussetzung für die Statthaf-  
tigkeit von Schiedsverfahren 63 ff.
  - deklaratorische Wirkung bei der  
*società semplice* 64
- Informationsgebot 46, 115 f.
- Jahresabschluss/Bilanz
- Fehler bei der Feststellung 82
  - Zuständigkeit für die Feststellung 30
  - Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten  
über die Feststellung (s. *comprometti-*  
*bilità*)
- Justizkrise 24
- Kammer für Handelssachen 23
- Klagefrist
- im Schiedsverfahren 180
  - im staatlichen Verfahren 28 f., 31 f.
- Konzernmitgliedschaft 61
- Musterschiedsvereinbarung 232 f.
- Napoleonische Gesetzbücher 1, 8
- Nebenintervention (s. Beteiligung Drit-  
ter am Schiedsverfahren)
- New Yorker Übereinkommen 91 f.
- Nichtigkeit
- der Schiedsvereinbarung 118 ff.,  
148 ff.
  - des Schiedsspruchs 191
  - von Gesellschafterbeschlüssen (s. Be-  
schlussmängel)
- Nichtigkeitsklage 28 f.
- Nichtvermögensrechtliche Ansprüche  
41
- notarielle Beurkundung 109, 110, 156
- Parteiöffentlichkeit (s. Vertraulichkeit  
des Schiedsverfahrens)
- patto parasociale* 56 f.
- Privatautonomie 15, 16, 57, 70 f., 88,  
91, 114, 119, 144, 147, 148, 154 f.,  
165, 222 ff.
- Prozessdauer (s. Verfahrensdauer)
- Publizitätsrichtlinie (EU) 174
- Rechtskrafterstreckung
- des staatlichen Urteils 29, 32, 34 f.,  
100 ff.
  - des Schiedsspruchs 44, 102, 188,  
190 ff., 198 f.
- Rechtskreis 4
- Rechtsnatur 16, 17 ff.
- Rechtsquellen 7 f., 8 ff.
- Rechtsvergleichen 3 f.
- Reform
- ADR-Kommission (s. dort)
  - Gesetz zur Neuregelung des Schieds-  
verfahrensrechts 7
  - Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 10 f.
  - Reformen 1983 und 1994 9 f.
  - *Riforma Vietti* 11, 30
- Reichweite der Schiedsvereinbarung
- objektiv 106, 143 f.
  - persönlich (s. Bindungswirkung)
- Restitutionsklage (s. Aufhebung des  
Schiedsspruchs)
- Sachkunde im Schiedsverfahren 23
- Satzungsstrenge
- im Aktienrecht 47 f.
  - in Italien 103
- Schiedsfähigkeit 39 ff.
- im Aktienrecht 47 ff., 103 f.
  - im Personengesellschaftsrecht 49 ff.
  - im Recht der GmbH 42 ff.
  - nach italienischem Recht (s. *compro-*  
*mettibilità*)
- „Schiedsfähigkeit“-Entscheidungen des  
BGH
- „Schiedsfähigkeit I“ 44 f.
  - „Schiedsfähigkeit II“ 45 ff., 114 ff.
  - „Schiedsfähigkeit III“ 50 ff., 126 ff.
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Abgrenzung 3
  - Harmonisierung 4

- Rechtsnatur (s. dort)
- Schiedsrichterbestellung (s. Bestellung des Schiedsgerichts)
- Schiedsspruch
  - Gestaltungswirkung (s. dort)
  - im freien Schiedsverfahren 204 f.
  - nach Billigkeit 189, 196 f.
  - Rechtsbehelfe (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)
  - Rechtskrafterstreckung (s. dort)
  - Rechtsvergleichung 206
  - Veröffentlichung 199
- Schiedsvereinbarung
  - aus Anlass der Streitigkeit 130, 158 f.
  - außervertraglich 157 f.
  - individualvertraglich 122 ff.
  - satzungsergänzende Nebenabrede 107, 130 f., 157
- società di fatto* 65
- società irregolare* 65
- Spanien 69
- Sperrwirkung des *arbitrato societario*
  - außerhalb des Anwendungsbereichs 53, 61 f.
  - innerhalb des Anwendungsbereichs 53, 149 f.
- Staatsanwaltschaft
  - im italienischen Zivilprozess 72, 74
  - im Schiedsverfahren 74 ff.
- teoria processuale* (s. Rechtsnatur)
- teoria negoziale* (s. Rechtsnatur)
- Treuepflicht 114, 127
- Tribunale delle imprese* 23
- Übertragung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts
  - auf die GmbH 30
  - auf die s.r.l. 32 f.
  - auf Personengesellschaften 34 f., 36 f.
- Unabdingbare Normen 69 f., 81 f., 89
- Unabdingbarkeit (siehe unabdingbare Normen)
- UNCITRAL 8
- Verbraucherbeteiligung 109, 125, 160
- Verbreitung von gesellschaftsvertraglichen Schiedsklauseln 1 ff.
- Verfahrensdauer 24 f.
- Verfahrenseinleitung 168 f., 173
- Verfahrenskonzentration 172, 178 f.
- Verfassungsrechtliche Grundlagen
  - deutsches Verfassungsrecht 15f.
  - italienisches Verfassungsrecht 16 ff.
- Verfügungsbefugnis (s. *diritti disponibili*)
- Vergleichsfähigkeit
  - objektiv 39 f.
  - subjektiv 40
- Vermögensrechtliche Ansprüche 41 f., 70, 73, 99 f.
- Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens 21 f., 174 f.
- Verweisung
  - zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht 19, 181, 182 f.
  - der Schiedsklausel auf eine Verfahrensordnung 110 f., 122
- Vollstreckbarkeitsverfahren 120, 198
- Vollziehbarerklärung 207 f.
- Vorlagebefugnis des Schiedsgerichts (Art. 267 AEUV) 20
- Vorläufiger Rechtsschutz (s. Eilrechtsschutz)
- Wirkung des Schiedsspruchs (s. Gestaltungswirkung und Rechtskrafterstreckung)